Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(1.3.1976) Drucksache 9/62

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **62 S**
01. 03. 76

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Hans-Böckler-Straße, Bundesbahn, Korffsdeich (zum Teil einschließlich), Neptunstraße (zum Teil beiderseits) und Hansator (beiderseits)

Bebauungsplan 783

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 15. Dezember 1975 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan mit Deckblatt** für ein Gebiet zwischen Hans-Böckler-Straße, Bundesbahn, Korffsdeich (zum Teil einschließlich), Neptunstraße (zum Teil beiderseits) und Hansator (beiderseits) **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet zwischen Hans-Böckler-Straße, Bundesbahn, Korffsdeich (zum Teil einschließlich), Neptunstraße (zum Teil beiderseits) und Hansator (beiderseits) wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für das Bauwesen vom 20. September 1971 ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
die Oberfinanzdirektion Bremen
der Senator für Inneres
das Stadt- und Polizeiamt Bremen
die Feuerwehr Bremen
der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Straßen- und Brückenbau —

der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Hochbauamt
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Fernmeldetechnische Amt der Stadt Bremen
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Wasserwirtschaftsamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Hannover
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Stadtwerke Bremen AG
die Bremer Parkplatz GmbH

Die Deputation für das Bauwesen hatte ebenfalls am 20. September 1971 die Auslegung des Planes gemäß § 2 Absatz 6 BBauG beschlossen.

Nach Umlauf bei der „Senatskommission zur Vorbereitung für die Festlegung von Fluchtlinien- und ähnlichen Plänen" hat der Plan mit Begründung vom 10. Dezember 1971 bis 10. Januar 1972 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind vier Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Zu diesen Schreiben ist auszuführen:

A. Herr Rechtsanwalt Dr. Lüthke, Bremen, Baumwollbörse, als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß des Gastwirtes Fritz Heinrich Ellbrecht bezüglich Flurstücke VR 53 Nr. 1232/1, 1233/2, 1246/1, 1291/1, 1386/1246, 1250/1, 1252/6, 1252/7 und 1252/4 sowie Beteiligungen von je 1/3 an den Flurstücken 1249/3, 1249/4, 1248/5 und 1230/5

wendet sich gegen den Plan, soweit die betroffenen Grundstücke gemäß § 9 Baunutzungsverordnung als Industriegebiet ausgewiesen sind. In der Zuschrift heißt es wörtlich:

„Der Nachlaß Ellbrecht hat unter Einschaltung des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr eine Arrondierung des Grundstückes Korffsdeich, Flurstücke 1250/1, 1252/7 und 1252/6 durchgeführt und im übrigen 1/3 Miteigentumsanteil an dem Hofgrundstück Flurstücke 1249/3, 1249/4, 1248/5 und 1230/5 erworben mit dem Ziel, das Flurstück 1250/1 voll zu bebauen und das Flurstück 1249/3 mit Zustimmung der Miteigentümer vom 1. Obergeschoß an zu überbauen, und zwar gegebenenfalls mit einem Gaststätten- bzw. Hotelbetrieb.

Die Familie Ellbrecht hat seit Generationen in diesem Gebiet gastronomische Betriebe unterhalten und betreibt auch jetzt noch auf dem Grundstück Korffsdeich 4/5 die Gaststätte Weserperle, und zwar zur Zeit durch einen Pächter. Als Testamentsvollstrecker muß ich daher mich gegen die Einstufung des Grundstückes nur als Industriegebiet wehren.

Der dem Nachlaß Ellbrecht zustehende Grundbesitz ist räumlich so beschränkt, daß eine Nutzung im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung von vornherein ausscheidet. Auf einem Grundstück derartig minimaler Größe kann niemals ein Industriebetrieb errichtet werden und schon gar nicht ein solcher, der in anderen Baugebieten unzulässig ist.

Die Einstufung des Ellbrechtschen Grundbesitzes würde daher dazu führen, daß dieser Grundbesitz **restlos unverwertbar** würde. Es wird auch darauf hingewiesen, daß der Ellbrechtsche Grundbesitz zwischen bebauten Grundstücken liegt, in denen nicht — oder jedenfalls nicht nur — Industriebetriebe geführt werden. Die vorhandene Nutzung der Nachbargrundstücke für Gaststätten, Ladengeschäfte und Büros kann durch den Bebauungsplan Nr. 783 nicht geändert werden, deshalb ist es nicht einzusehen, warum für das dazwischen liegende Grundstück etwas anderes gelten soll."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Gegen eine Änderung des betreffenden Industriegebietes (GI) zwischen Lloydstraße, Korffsdeich und Bahnanlage in Gewerbegebiet (GE) bestehen keine städtebaulichen Bedenken. In diesem Zusammenhang wird jedoch gleichzeitig erforderlich, das bisher vorgesehene Maß der baulichen Nutzung innerhalb dieses Gebietes zu ändern. Statt der bisher in Industriegebiet ausgewiesenen Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 soll für das nunmehr vorgesehene Gewerbegebiet entsprechend dem umliegenden Baubestand eine Grundflächenzahl (GFZ) von 0,3 maßgeblich sein.

Die Änderungen sind im Deckblatt zum Bebauungsplan enthalten.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, den vorgenannten Änderungen gemäß Deckblatt stattzugeben und den von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lüthke vorgetragenen Bedenken insoweit zu entsprechen.

B. Firma Otto Fritz oHG, Bremen, Walfischhof 9,

wendet sich gegen den Plan. In der Zuschrift heißt es, daß ein Teil des Grundstückes Baumstraße Ecke Lloydstraße zum Industrie- bzw. Bauland erklärt werden soll. Es handele sich um einen Teil des städtischen Flurstückes VR ... Nr. 802/67.

In der Zuschrift heißt es sodann weiter:
„Unsere, auf unserem Flurstück 1160/1 gebaute, gewerblich genutzte Halle hat zur Baumstraße hin über das genannte Teilstück eine genehmigte Aus- bzw. Überfahrt seit 1966. Um die Funktion des Betriebes zu gewährleisten, ist es für uns lebensnotwendig, daß diese Überfahrt für uns in dem jetzigen Zustand erhalten bleibt.

Im übrigen sei vermerkt, daß uns diese Ausfahrt als Ersatz für unsere Ausfahrt auf den Stephanitorsteinweg 61/63 im Tausch zugebilligt und vom Amt für Straßen- und Brückenbau ausgeführt wurde, mit der Auflage, für uns auf dem verbleibenden Rest Parkplätze und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Da eine Änderung des Ist-Zustandes kaum von öffentlichem Interesse sein kann, bitten wir, um die Funktion unseres Betriebes erhalten zu können, folgende Vorschläge zu überprüfen: Beibehaltung des Ist-Zustandes und der jetzigen Regelung, oder uns das Vorkaufsrecht für das Teilstück einzuräumen.

In der Hoffnung auf Ihr Verständnis für unsere Situation bitten wir um wohlwollende Prüfung und ein entsprechendes Verkaufsangebot."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Gegen eine Änderung der bisher vorgesehenen Nutzung für den betreffenden Teil des Flurstückes 802/67 (Ecke Baumstraße/Lloydstraße) in nunmehr nicht überbaubare Flächen bestehen keine städtebaulichen Bedenken.

Desgleichen bestehen in diesem Zusammenhang keine Bedenken, daß auf diesem Flurstücksteil Flächen für den ruhenden Verkehr (Stellflächen) ausgewiesen werden.

Die Änderungen sind im Deckblatt zum Bebauungsplan enthalten.

Die Einräumung eines Vorkaufsrechts ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens und kann somit hier nicht behandelt werden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, den Änderungen gemäß Deckblatt zu entsprechen und den Anregungen des Einwendenden insoweit stattzugeben.

C. Herr Werner Drost, Bremen, Baumstraße 38,

wendet sich gegen den Plan. Herr Drost schreibt, daß „eine Baudurchführung gemäß obigem Bebauungsplan die wirtschaftliche Entwicklung meines Betriebes außerordentlich beeinträchtigen würde, denn die vor meinem Hause befindliche Kellertreppe, Eingang Lager- und Büroraum Erdgeschoß, Eingang Erdgeschoß und Etagen Baumstraße 38, liegen laut Bebauungsplan außerhalb der Baugrenze.

Da die Allgemeinheit hieran jedoch kein Interesse haben kann, bitte ich Sie, den betrieblich-wirtschaftlichen Interessen meines Unternehmens Vorrang einzuräumen und die Baugrenze in Höhe meines Grundstücks Baumstraße 38 mit der Grundstücksgrenze zusammenzulegen. Da außerdem nach dem obigen Plan die Möglichkeit besteht, daß die östlich von meinem Grundstück Baumstraße 38

gelegene und in Staatsbesitz befindliche Fläche Ecke Baumstraße/Lloydstraße bebaut wird und durch eine Bebauung für mein Haus Nr. 38 im gesamten viergeschossigen Treppenhaus und in meinem Büro das Tageslicht verlorengehen würde, wende ich mich erneut gegen die Ausweisung der in Frage kommenden Fläche als bebaubares Areal.

Beim Wiederaufbau des zerstörten Grundstückes im Jahre 1954 wurden die damaligen Grenzen zugrunde gelegt, die auch vom Bauaufsichtsamt und den anderen Verwaltungsinstanzen genehmigt wurden. Die Bauerlaubnis wurde für das gesamte Gebäude einschl. Flurfenster und Bürofenster ohne Vorbehalt erteilt.

In Anbetracht dieser Situation bitte ich darum, das in Frage kommende Grundstück als öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen. Sollten planerische Gesichtspunkte einer derartigen Lösung entgegenstehen, so bitte ich, mir zumindest ein Lichtrecht auf dem Grundstück einzutragen, oder mir ein Vorkaufsrecht für einen Teil der an mein Grundstück grenzenden Fläche einzuräumen, damit ich noch fehlende Stellplätze schaffen kann."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Gegen die von Herrn Drost gewünschte Verlegung der Baugrenze bestehen keine städtebaulichen Bedenken. Eine entsprechende Änderung ist im Deckblatt zum Bebauungsplan enthalten.

Den Bedenken des Einwendenden bezüglich der östlich an das Grundstück Baumstraße 38 angrenzenden Fläche (Ecke Baumstraße/Lloydstraße) kann insoweit entsprochen werden, als nunmehr vorgesehen ist, daß für diese betreffende Fläche im Deckblatt zum Bebauungsplan nicht überbaubare Fläche ausgewiesen wird.

Der Ausweisung der betreffenden Fläche als Straßenverkehrsfläche — gemäß der Anregung des Einwendenden — kann aus verkehrstechnischen Gründen nicht zugestimmt werden.

Die Gewährung von Lichtrechten kann in einem Bebauungsplanverfahren nicht geregelt und somit hier nicht weiter behandelt werden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, den Bedenken des Einwendenden bezüglich der Baugrenzen sowie der östlich an das Grundstück Baumstraße 38 angrenzenden Fläche gemäß Änderung im Deckblatt zu entsprechen.

D. Hafenbauamt Bremen

Vom Hafenbauamt Bremen wurden mehrere Änderungen des Bebauungsplanes 783 für erforderlich gehalten, welche aus einem Schriftwechsel hervorgehen.

Im Einvernehmen mit dem Hafenbauamt Bremen wurde der Bebauungsplan 783 in verschiedenen Bereichen geändert. Gegen diese Änderungen bestehen keine städtebaulichen Bedenken. Diese Änderungen, die aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan ersichtlich sind, werden hier nachfolgend wiedergegeben:

1. Für die Flurstücke 1102/15 und 1102/16 (zwischen den Grundstücken Baumstraße 68, 70, 72 und 74) wurde aus erschließungstechnischen Gründen nichtüberbaubare Fläche ausgewiesen.

2. Nach einer Vereinbarung des Hafenbauamtes mit Grundstückseigentümern seien die Flurstücke 1230/5, 1248/5, 1249/4 (nördlich des Grundstückes Lloydstraße 6/7) von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Zusammenhang wurde für diese Flurstücke nichtüberbaubare Fläche ausgewiesen.

Da der Durchgang bzw. die Durchfahrt (Flurstücke 1249/3 und 1250/3) zu den obengenannten Flurstücken gemäß einer Vereinbarung überbaubar sein soll, wurde dieses entsprechend im Deckblatt zum Bebauungsplan berücksichtigt.

3. a) Die Straße Korffsdeich im Bereich zwischen Neptunstraße und Lloydstraße kann lediglich in einem Teilbereich als öffentliche Straßenverkehrsfläche entfallen. Der übrige Teil der Lloydstraße muß in diesem Bereich als öffentliche Straßenverkehrsfläche erhalten bleiben, da hier ein öffentlicher Rad- und Fußweg sowie ein Zollpfad angelegt werden sollen.

b) Im Zusammenhang mit dem Bau einer Zollabfertigungsanlage wurde es erforderlich, die Überbauungsmöglichkeit von bestimmten Flächen der Straße Korffsdeich in dem betreffenden Bereich zu reduzieren.

c) Da der Tunnel Korffsdeich nicht mehr als öffentlicher Durchgang genutzt

werden wird, wird es für zweckmäßig erachtet, hierfür privaten Durchgang auszuweisen.

d) Aufgrund von Vermessungsergebnissen wurde es erforderlich, die leicht gekrümmte Grenze der Straße Korffsdeich im Bereich der Lloydstraße zu begradigen.

Vom Amt für Straßen- und Brückenbau ist im Zusammenhang mit den obengenannten Änderungen des Bebauungsplanes mitgeteilt worden, daß die Ausweisung der Abwasserleitung — A — innerhalb der aufzuhebenden Straßenverkehrsfläche der Straße Korffsdeich im Bereich zwischen Neptunstraße und Lloydstraße entfallen kann. Dieses wurde im Deckblatt zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Durch die vorgenannten Änderungen gemäß Deckblatt werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke sind diese Änderungen von unerheblicher Bedeutung.

Im Juni/Juli 1975 sind die Belange des Immissionsschutzes zwischen den Senatsbereichen Senator für Arbeit, Senator für Wirtschaft und Außenhandel und Senator für das Bauwesen nochmals eingehend erörtert worden. Dabei wurde befürwortet, eine Grundfläche zwischen Hans-Böckler-Straße und Rosenberg nicht mehr als Gewerbegebiet, sondern seiner jetzigen Nutzung entsprechend als Transformatorenstation auszuweisen. Damit wird eine — wenngleich kaum zu erwartende — Nutzung dieser Grundfläche für Gewerbebetriebe ausgeschlossen.

Die Änderung ist gleichfalls im Deckblatt eingetragen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, auch dieser Änderung zuzustimmen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt, den vorgenannten Änderungen gemäß Deckblatt aus städtebaulichen Gründen zu entsprechen und den geänderten Plan dem weiteren Festsetzungsverfahren zugrunde zu legen.

Die Deputation für Bau und Baumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan mit Deckblatt für ein Gebiet zwischen Hans-Böckler-Straße, Bundesbahn, Korffsdeich (zum Teil einschließlich), Neptunstraße (zum Teil beiderseits) und Hansator (beiderseits) zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Meyer
Sprecher

Seifriz
Vorsitzer

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Hans-Böckler-Straße, Bundesbahn, Korffsdeich (zum Teil einschließlich), Neptunstraße (zum Teil beiderseits) und Hansator (beiderseits)

Bebauungsplan 783

I. Anlaß der Planaufstellung

Im Jahre 1960 ist für das vorliegende Plangebiet ein Bebauungsplan (Nr. 253) beschlossen worden mit der Absicht, für das vorliegende Gebiet die städtebaulichen Voraussetzungen zur Errichtung von hafengebundenen Betrieben zu schaffen. Nunmehr liegen Bauabsichten bestimmter Betriebe vor, die den bisherigen städtebaulichen Festsetzungen nicht entsprechen. Städtebauliche Bedenken gegen diese Bauabsichten bestehen nicht.

Im Zuge der innerstädtischen Verkehrsplanung ist darüber hinaus die Umbeschließung bestimmter Straßenverkehrsflächen innerhalb des Plangebietes notwendig geworden.

Zur Realisierung der vorgenannten Vorhaben soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die entsprechende städtebauliche Grundlage nach dem Bundesbaugesetz schaffen wird.

II. Planinhalt

Für das Plangebiet ist entsprechend der tatsächlichen Nutzung überwiegend Industriegebiet (GI) ausgewiesen worden. Für ein Gebiet beiderseits der Straße Rosenkranz soll Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden.

Die im Plan vorgesehenen Ausweisungen entsprechen im Grundsatz den früheren Festsetzungen des Bebauungsplanes 253, allerdings nunmehr unter Beachtung des Bundesbaugesetzes. Das Maß der baulichen Nutzung ist sowohl im Industriegebiet (GI) als auch im Gewerbegebiet (GE) den Erfordernissen angepaßt worden. Dementsprechend sind im Industriegebiet einheitlich eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und die Baumassenzahlen (BMZ) von 9,0 und 18,0 vorgesehen.
Im Gewerbegebiet sind Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,9 und 1,0 sowie Geschoßflächenzahlen (GFZ) von 2,2 bis 6,0 ausgewiesen worden.

Das im Plangebiet liegende Gebäude des Hauptzollamtes sowie die beiden vorhandenen Bunker (Schutzräume) sind in den Plan übernommen und hier als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit Angabe der entsprechenden Nutzung ausgewiesen worden. Im östlichen Teil des Plangebietes ist aus abwassertechnischen Gründen die Errichtung eines Pumpwerkes erforderlich geworden. Ein entsprechendes Baugrundstück ist hierfür vorgesehen. Die im Plan ausgewiesenen vorhandenen Straßenverkehrsflächen sind dem Bestand entsprechend übernommen worden.

Die Straße Korffsdeich wird in einem Teilbereich nicht mehr als öffentliche Straßenverkehrsfläche benötigt. Dieser Teilbereich soll gemäß der Ausweisung des Bebauungsplanes nunmehr überbaut und als privater Durchgang genutzt werden können. Die im Bebauungsplan 253 seinerzeit ausgewiesene Planstraße zwischen der Hans-Böckler-Straße und der Stephanibrücke ist durch eine neue bereits bestehende Straßenführung überholt und als öffentliche Straßenverkehrsfläche entbehrlich geworden. Es ist vorgesehen, diese Fläche als Bauland auszuweisen. Im vorliegenden Bebauungsplan ist nunmehr hierfür die Nutzung als Gewerbegebiet bzw. Industriegebiet vorgesehen.

Für die durch das Plangebiet führende Hafenbahn (Eisenbahn) ist eine entsprechende Fläche (Fläche für Bahnanlagen) ausgewiesen worden.

III. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen voraussichtlich keine Kosten entstehen.

IV. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

Beiblatt zum Bebauungsplan 783 nach Bundesbaugesetz für ein Gebiet zwischen Hans-Böckler-Straße, Bundesbahn, Korffsdeich (zum Teil einschließlich), Neptunstraße (zum Teil beiderseits) und Hansator (beiderseits)

Nachrichtliche Übernahme

Bezüglich Luftverkehrsgesetz

Das Bebauungsgebiet liegt außerhalb von Anflugsektoren zwischen dem 4,0- und 6-km-Kreis um den Flughafenbezugspunkt (FBP) des Verkehrsflughafens Bremen.
Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Erteilung der Baugenehmigung nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 4. 11. 1968 (BGBl. I S. 1114) ist dann erforderlich, wenn Bauwerke die Begrenzungslinie überschreiten sollen, die von + 48,20 m NN bis auf + 64,70 m NN ansteigt.

Die genannten Höhen gelten nach § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Bäume,

Freileitungen, Masten sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Errichtung dieser Luftfahrthindernisse bedarf nach § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Ist eine andere Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

BEBAUUNGSPLAN 783

nach Bundesbaugesetz und BauNVO vom 26.11.1968
für ein Gebiet zwischen Hans-Böckler-Straße, Bundesbahn, Korffsdeich
(zum Teil einschließlich), Neptunstraße (zum Teil beiderseits) und
Hansator (beiderseits)

Druck: Bremer Nachrichten GmbH